

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Angel-Sport-Verein Bodman-Ludwigshafen

Der Verein hat seinen Sitz in Bodman-Ludwigshafen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

ist die Förderung des Naturschutzes und des Sports durch:

Erhaltung und Pflege der Natur, sowie Gesunderhaltung der Gewässer.

Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes.

Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern und deren Betreuung im jugenderzieherischem Sinne.

Bekämpfung aller Einflüsse die diesen Zwecken schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.

§ 3

Der Angel-Sport-Verein Bodman-Ludwigshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft: Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Natürliche Personen, die unbescholten sind und sich zur Einhaltung der Satzung des Vereins und der Fischerei und Gewässerordnung verpflichten (Mindestmaß, Schonzeit, Beitragspflicht, Gewässerdienst oder Ersatzleistung).

2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich, nach entsprechender Prüfung und Genehmigung durch den Gesamtvorstand, durch Verpflichtung des neu aufzunehmenden Mitgliedes auf die Vereinssatzung und der waidgerechten Ausübung des Angelfischens.

Die Aufnahme kann bei stichhaltigen Gründen ohne Angabe derselben abgelehnt werden.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, welche dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist zugegangen sein muss.

§ 5

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. gegen die Satzung verstößt;
 2. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
 3. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen, Verstoß gegen die Umwelt-, Natur- und Tierschutzbestimmungen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht, oder andere zu einer solchen Tat angestiftet hat;
 4. trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungen ohne Darlegung der Begründung 3 Monate oder länger im Rückstand geblieben ist.
 5. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins oder Verbandes geschädigt hat.
-

§ 6

Gegen diese Entscheidung steht es dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb 8 Tagen schriftlich um den Widerruf seines Ausschlusses durch den Vorstand nachzusuchen.

Der Vorstand hat den Widerruf dem Ehrenrat zuzuleiten.
Dessen Entscheidung ist dann endgültig und unanfechtbar.

§ 7

Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr, eine etwaige Umlage, und die Höhe der Ersatzzahlung für nicht abgeleisteten Arbeitsdienst werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluss für das laufende Jahr festgesetzt.
Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder angepachteten Gewässer waidgerecht nach den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen zu beangeln und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

§ 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens einmal jährlich an einem Arbeitsdienst teilzunehmen; und Änderungen z.B. Konto-, Namens-, Anschriftenänderungen umgehend

dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle gesetzlichen und polizeilichen oder vom Verein und Landesverband herausgegebenen und bestehenden Vorschriften einzuhalten, und auf die Befolgung durch andere zu achten. Zuwiderhandelnde sind sofort schriftlich dem Vorstand oder Landesverband zu melden.

Sie haben sich bei der Kontrolle durch Aufsichtspersonen, Fischereiaufseher, Forst- und Polizeibeamte auszuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Der Vorstand des Vereins:

a.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer,
3. dem Schatzmeister

Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

b.) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und dauert jeweils bis zur fünften auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

c.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

§ 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit läuft bis zur fünften auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet über Widerruf der Ausschlussbescheide des Vorstandes.

Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Ehrenrat kann auch bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern vermittelnd tätig werden.

§ 13

Zur Erledigung von Vereinsaufgaben kann der Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer und Gewässerkontrolleure einsetzen.

§ 14

Die Jugendgruppe des Vereins:

Jugendliche können vom 12. Lebensjahr an Mitglied werden.
Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an.
Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
Ergänzend gilt für Jugendliche die Jugendordnung.

§ 15

Die Hauptversammlung:

a.) Zu einer Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

b.) Ihr ist vorbehalten:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 2. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Satzungs- und Zweckänderung
-

§ 16

Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie kann vom Vorstand, Vereinsvorsitzenden jederzeit einberufen werden.
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15a.

§ 17

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Satzungsänderungen treten erst in Kraft, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilt hat. Und die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 19

Rechnungsprüfer:

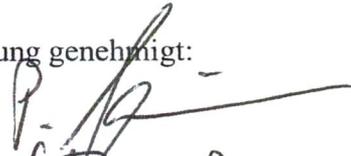
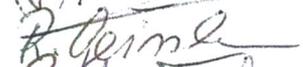
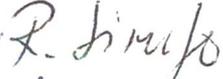
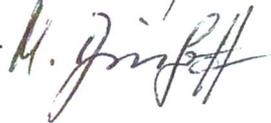
Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit und ohne Ankündigung, aber spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, die Bücher und die Organisation des Vereins zu prüfen. Der Umfang der Prüfung wird von den Rechnungsprüfern bestimmt.
In der Hauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Überprüfung Bericht.
Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 20

Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzung genehmigt:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 
8. 
9. 
10. 

Bodman-Ludwigshafen den 01.07.2004

Eintragungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Angel-Sport-Verein Bodman-Ludwigshafen am 19. August 2004 im Vereinsregister eingetragen wurde.

78333 Stockach, den 19. August 2004

Amtsgericht Stockach
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


(Schulz)
Rechtspfleger